

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/Büro des Ersten Bürgermeisters Neideck	Herr Gutgsell	5010	07.03.2014

Betreff:

**Lärmbelastung in der Innenstadt
h i e r :**

- Grobkonzept zur Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD)
- Erweiterung des nächtlichen öffentlichen Personennahverkehrs
- Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung in der Innenstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	17.03.2014		X	X	
2. GR	25.03.2014	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - mit Freiburger Verkehrs AG

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Verwaltung gemäß Drucksache G-14/080 zum Umsetzungsstand der am 26.11.2013 auf Grundlage der Drucksachen G-13/209, G-13/209.1 und G-13/209.2 beschlossenen Maßnahmen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem unter Ziffer 2.2 der Drucksache G-14/080 dargelegten Grobkonzept für einen Kommunalen Ordnungsdienst zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung.
3. Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung des unter Ziffer 2.4 der Drucksache G-14/080 dargestellten Vorschlages zur Erweiterung des nächtlichen öffentlichen Personennahverkehrs zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 zu und beauftragt die Verwaltung, eine Ergänzung der Betrauung der Freiburger Verkehrs AG (VAG) vorzubereiten.

4. **Der Gemeinderat genehmigt zur Finanzierung der Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe in 2014 in Höhe von insgesamt 500.000,00 €, davon 350.000,00 € auf HHSt. 1.1100.414.000 (Personalkosten) und 150.000,00 € auf HHSt. 1.1100.658000 (Sachkosten). Die Deckung erfolgt über Einsparungen bei HHSt. 1.9100.806000 (Zinsen für Kredite). Die erforderlichen Mittel ab 2015 werden im Doppelhaushalt 2015/2016 bereitgestellt.**
-

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Grobkonzept für einen Kommunalen Ordnungsdienst
3. Schreiben von Innenminister Gall zur Personalausstattung der Polizei in Freiburg

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2013 anhand der Drucksachen G-13/209, G-13/209.1 und G-13/209.2 "Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum; Vorschläge zur Reduzierung der Lärmbelastung in der Innenstadt" folgenden Beschluss gefasst:

- "1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Fachgespräch "Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum - Lärm in der Innenstadt" vom 09.07.2013 in der Drucksache G-13/209 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die unter Ziffern 4.2 und 4.3 der Drucksache G-13/209 genannten Maßnahmen zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat befürwortet die unter Ziffer 4.4 der Drucksache G-13/209 dargestellten Maßnahmen zum ordnungspolitischen Vorgehen von Polizei und Stadtverwaltung bezüglich des Augustinerplatzes.
4. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Kommunalen Ordnungsdienst sowie die Informationen über die Aufhebung der Sperrzeit in Mönchengladbach gemäß Drucksache G-13/209.1 zur Kenntnis.
 - a) Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines KOD und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Einrichtung eines KOD zum Zwecke der effektiven Durchsetzung der geltenden Polizeiverordnung in der Innenstadt. Dabei sind insbesondere das Aufgabenspektrum des KOD sowie die personellen und finanziellen Anforderungen auszuarbeiten. Hierbei ist zu prüfen, ob eine stellenmäßige Umschichtung im GVD möglich ist.
 - b) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausbildungskonzept in Abstimmung mit den anderen baden-württembergischen Kommunen oder externen Beratern, die über einen KOD verfügen, zu entwickeln und die Kräfte entsprechend auszubilden. Ein besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Besonderheiten der Freiburger Innenstadt und die Punkte Prävention und Aspekte der Deeskalation gelegt werden.
 - c) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat nach 2 Jahren einen Ergebnisbericht über die Tätigkeit des KOD vorzulegen. Hierbei soll auch über die Fortführung entschieden werden.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gaststättenkonzept vorzulegen, das Einzelfallentscheidungen der Verwaltung zur Prüfung der Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Gaststätten bzw. Verlängerung (nach entsprechender Lärmmessung im Einzelfall) ermöglicht.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept dem Gemeinderat vorzulegen, um im Vorfeld Konflikte zusammen mit Vertretern/innen des Amtes für öffentliche Ordnung, der Gastronomie, DEHOGA und Anwohnern/innen zu lösen und zu schlichten (beispielsweise die Einrichtung einer "Ombudsstelle" oder "Aktionskreis").
6. Der Gemeinderat nimmt den Aufsichtsratsbeschluss der VAG vom 21.11.2013 zur Kenntnis und befürwortet gemäß Anlage der Drucksache G-13/209.2, dass die VAG einen Vorschlag zur Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen und Busse) in den Nachtstunden erarbeitet und mögliche Standorte für die Abfahrt der Nachtbusse prüft. Ziel ist, dass mit dem Fahrplanwechsel im März 2014 ein optimiertes Angebot umgesetzt wird.
7. Der Gemeinderat fordert die Landesregierung auf, die personelle Ausstattung bei der Polizeidirektion Freiburg bzw. dem zuständigen Polizeirevier-Nord so zu gestalten, dass eine ausreichende Präsenz der Polizei zur jederzeitigen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auch in der Freiburger Innenstadt sichergestellt ist.
8. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse des Gespräches mit der Deutschen Bahn AG zu einer nächtlichen Öffnung des Hauptbahnhofes sowie die Erfahrungen in Mönchengladbach gemäß den Ziffern 2 und 3 der Drucksache G-13/209.2 zur Kenntnis.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Bahn und ggf. dem Eigentümer des Bahnhofesgebäudes fortzusetzen, um die Voraussetzungen einer nächtlichen Öffnung des Bahnhofes für wartende Bahnkunden zu erreichen. "

2. Sachstand

Zu den einzelnen Maßnahmen ergibt sich folgender Sachstand:

2.1 Konzept für das Vorgehen auf dem Augustinerplatz

Die Polizei erarbeitet derzeit eine Gesamtstrategie mit Schwerpunkt auf die Freiburger Innenstadt zu den Themen Gewalt, Drogen, Einbruchsdelikte, aber auch Lärm und Ordnungsstörungen. So ist u. a. vorgesehen, dass bis zur Aufgabewahrnehmung durch den KOD die Lärmsituation auf dem Augustinerplatz durch einzelne Schwerpunktaktionen verbessert werden soll.

Nach erfolgter Einführung wird der KOD schwerpunktmäßig auf dem Augustinerplatz präsent sein. Dabei wird die Einsatzplanung und -strategie eng mit der Polizei abgestimmt werden. Mit der Polizei soll ein Stufeninterventionskonzept erstellt werden, das die Zusammenarbeit, Kommunikation und die Zuständigkeiten von Polizei und KOD regelt (vgl. hierzu Ziffer 2.2).

2.2 Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)

Ausgangslage

Im Nachgang zum Auftrag des Gemeinderates, ein Konzept für einen KOD vorzulegen, wurde die Firma TC Team Consult mit Standorten in Freiburg, Genf und Zürich, die über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich öffentliche Sicherheit verfügt und international als Berater tätig ist, mit der Erstellung eines Grobkonzeptes zur Einrichtung eines KOD anhand der örtlichen Bedarfslage beauftragt.

Im Rahmen der Erstellung des Grobkonzeptes führte TC Team Consult Gespräche mit den relevanten Beteiligten (insbesondere Polizei, Lokalverein Innenstadt, DEHOGA, Stadtjugendring, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Amt für Soziales und Senioren, Amt für öffentliche Ordnung, Haupt- und Personalamt). Auf Grundlage dieser Gespräche ermittelte TC Team Consult ein Lagebild unter Einbeziehung der unterschiedlichen Sichtweisen der Betroffenen. Diese umfangreichen Informationen waren Grundlage für die Erstellung eines Grobkonzeptes für einen KOD nach "Freiburger Modell", das sich spezifisch an den hiesigen Bedarfen orientiert. Die Polizei, mit der das Grobkonzept eng abgestimmt wurde, beurteilt dieses als einen wichtigen Baustein zur Eindämmung der Lärmproblematik in der Innenstadt und als wichtige Ergänzung zur Polizeiarbeit.

Im Folgenden werden die Eckpunkte des Grobkonzeptes (siehe Anlage 2) der Firma TC Team Consult vorgestellt:

Grundphilosophie

Ziel des KOD ist die Verhinderung und Beseitigung von Ordnungs- und Ruhestörungen im niederschweligen Bereich in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag sowie in den Nächten vor und an relevanten Feiertagen in der Freiburger Innenstadt und bei größeren Veranstaltungen und Festen.

Wie im Fraktionsgespräch am 16.01.2014 erörtert und im Fraktionsgespräch am 21.02.2014 näher ausgeführt, liegt der Fokus auf Argumentation, Konfliktschlichtung, Deeskalation und erst dann auf Intervention.

Eine starke Präsenz der Mitarbeitenden (KOD-Beschäftigten), bereits bevor die Menschen sich zum Feiern versammeln und niederlassen, ist die Grundlage für dieses präventive Vorgehen. Die Mitarbeitenden sollen sowohl auf eigene Initiative als auch nach Meldung von Betroffenen handeln. Dabei ist ein frühzeitiges Erkennen und Ansprechen spezieller Problemgruppen (z. B. Junggesell/innenabschiede) erforderlich. Gemeinsam mit der Polizei ist ein abgestimmtes Stufeninterventionskonzept, das die Zusammenarbeit, Kommunikation und Zuständigkeit von Polizei und KOD regelt, zu entwickeln.

Die Mitarbeitenden sollen zu gemeindlichen Vollzugsbediensteten bestellt werden. Dies umfasst polizeiliche Befugnisse wie insbesondere Personenfeststellung, Platzverweis und Beschlagnahme. Entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 52 Abs. 1 Polizeigesetz) ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang dabei die Ultima Ratio.

Ein detaillierter Aufgabenkatalog für den KOD zur Eindämmung der Lärmproblematik wird anhand § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolgG) – "Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten" - unter Berücksichtigung der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br. entwickelt. Die Aufgaben des GVD bleiben hiervon unberührt. Die konkrete Ausgestaltung soll in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Einsatzbereich

Basierend auf dem Lagebild der Polizei und den dort vorliegenden Fallzahlen sowie auf den Informationen aus diversen Gesprächen mit den Beteiligten (Lokalverein Innenstadt, DEHOGA, Stadtjugendring, beteiligte städtische Ämter) werden folgende Haupteinsatzbereiche gesehen:

1. Augustinerplatz
2. Münsterplatz und Herrenstraße incl. Konviktstraße
3. Oberlinden und Schwabentorring sowie Granatgässle
4. Schiffstraße, Unterlinden, Rathausgasse und -platz sowie Eisenbahnstraße
5. Bertoldstraße, Kaiser-Joseph-Straße, Gerberau und Grünwälderstraße
6. Sedanquartier mit den Schwerpunktachsen Sedan-, Belfort- und Wilhelmstraße

Das „Bermudadreieck“ (Löwenstraße, Universitätsstraße, Niemensstraße) wird aufgrund der dort vorhandenen Gewaltproblematik weiterhin schwerpunktmäßig im Einsatzbereich der Polizei liegen.

Personal

Der KOD soll 18 Vollzeitäquivalente (VZÄ) umfassen. Konkret werden 10 Zweier-teams als bedarfsgerecht und notwendig angesehen. Grundlage hierfür sind die Erfahrungs- und Einsatzzahlen der Polizei, die u. a. auch für den Einsatz in deren Antikonfliktteams angewandt werden. Diese sehen eine Einsatzkraft für rd. 60 Personen vor. Da sich an Wochenenden und Feiertagen in den Frühlings- und Sommermonaten auf dem Augustinerplatz nach dem Lagebild der Polizei meist 600 oder mehr Personen aufhalten, sind für diesen Bereich 5 Zweier-teams, also insgesamt 10 Mitarbeitende vorgesehen. Die Anzahl von weiteren fünf Zweier-teams ergibt sich aus der Anzahl der Einsatzbereiche, die den identifizierten Brennpunkten entsprechen. Zusätzlich geht das Grobkonzept von einer Gesamtleitung (1 VZÄ) und einer Bürokräft (1 VZÄ) aus. Die Funktion des Einsatzdisponenten wird rollierend von den Mitarbeitenden der Teams wahrgenommen.

Es ist vorgesehen, dass 8 - 10 Stunden-Schichten in den Nächten vor Feiertagen sowie in den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag geleistet werden. Der Zeitrahmen soll dabei zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr liegen, wobei die maximale Präsenz von 20 Mitarbeitenden in dem Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 03:00 Uhr gewährleistet sein soll.

Der Einsatzzeitraum des KOD wird sich auf die Monate März bis Oktober konzentrieren. Da die Präsenz jedoch sehr stark vom Einsatzgeschehen, das auch wesentlich von der Wetterlage beeinflusst ist, abhängt, könnten sich ggf. freie zeitliche Kapazitäten der Mitarbeitenden ergeben. Diese könnten im Rahmen des rechtlich Zulässigen für weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Durchführung von Kontrollen von Gaststätten, Lärmmessungen oder Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes genutzt werden. Da im KOD auch Vollzeitkräfte eingesetzt werden sollen, muss die reine Nettoarbeitszeit grundsätzlich 1.500 Stunden umfassen. Die Abwicklung der Dienstzeiten erfolgt über ein Jahresarbeitszeitkonto.

KOD und GVD haben nicht nur unterschiedliche Aufgabenstellungen, auch die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Mitarbeitenden u. a. in den Bereichen Kommunikation, Deeskalation, Durchsetzungsstärke, Flexibilität, körperliche Fitness und Erste Hilfe haben eine gänzlich andere Ausprägung. Aus diesem Grund ist eine Umschichtung von Personal aus dem GVD grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit für qualifiziertes Personal aus dem GVD-Bereich, sich auf eine neue Stelle im KOD zu bewerben.

Die Mitarbeitenden sollen eine maßgeschneiderte Aus- und Weiterbildung u. a. mit und durch die Polizei erhalten. Als Anforderungen werden eine abgeschlossene Berufsausbildung, Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsstärke, Flexibilität und körperliche Fitness genannt. Dabei wird ein hoher Anteil an Frauen und jüngeren Mitarbeitenden bei einem flexiblen Mix aus Hauptamtlichen und Teilzeitkräften angestrebt. Außerdem soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Praktikanten, z. B. aus dem Bereich Sozialarbeit, sowie Freiwillige an den Einsätzen des KOD zu beteiligen.

Organisation

Der KOD soll organisatorisch beim Amt für öffentliche Ordnung angesiedelt werden.

Ausstattung und Erscheinungsbild

Die Ausrüstung der Mitarbeitenden soll ein Smartphone mit Kamera, Internetzugang, Navigationssystem, Lärmmessgerät etc. umfassen. Die Teamleiter sollen zusätzlich über Funk an die Polizei angebunden sein. Darüber hinaus werden Taschenlampe, Erste-Hilfe-Set, Handschuhe und Pfefferspray zum Selbstschutz als notwendig erachtet.

Die Kleidung des KOD soll sich klar von Polizei und anderen Uniformträgern abgrenzen, dabei jedoch die Mitarbeitenden als Inhaber von hoheitlichen Rechten (Stadtwappen, Schriftzug) ausweisen. Der Name für den Ordnungsdienst soll die präventive Grundphilosophie des KOD nach "Freiburger Modell" zum Ausdruck bringen. Mit der Namensgebung, einem Vorschlag für die Gestaltung der Einsatzkleidung und der Entwicklung einer "Corporate Identity" soll eine professionelle Agentur beauftragt werden.

Erreichbarkeit und Einsatzsteuerung

Ein wichtiges Element des "Freiburger Modells" ist die schnelle und jederzeitige Erreichbarkeit des KOD. Der Bürger/in muss bei Beschwerdelagen die Möglichkeit haben, sein Anliegen zu kommunizieren und darauf vertrauen können, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Deshalb soll für telefonische Beschwerden eine leicht einzuprägende städtische Rufnummer geschaltet werden. Diese kann ggf. auf die Einsatzzentrale von VAG oder Integrierter Leitstelle aufgeschaltet werden, da aufgrund des dort rund um die Uhr vorhandenen Personals die Erreichbarkeit des KOD bestmöglich gewährleistet werden könnte. Ein Einsatzdisponent sorgt dafür, dass eingehende Beschwerdelagen umgehend an die Teams vor Ort weitergeleitet werden. Somit ist eine schnellstmögliche Reaktion sicher gestellt.

Vernetzung und Partnerschaften

Eine aktive Partnerschaft mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Soziales und Senioren, der FWTM sowie anderen lokalen Akteuren (z. B. Lokalverein Innenstadt und DEHOGA) ist vorgesehen.

Unter Leitung des Ordnungsdezernenten soll ein Koordinierungsgremium mit allen o. g. Akteuren eingerichtet werden, um die Ausrichtung des KOD regelmäßig zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen. Das Koordinierungsgremium soll sich zu Beginn einmal monatlich treffen. Im weiteren Verlauf kann die Frequenz der Sitzungen des Koordinierungsgremiums voraussichtlich verringert werden, z. B. auf alle zwei Monate während der "Freiluftsaison".

Ordnungspartnerschaft mit der Polizei

Das Konzept beinhaltet neben der Vernetzung mit den Akteuren den Aufbau einer Ordnungspartnerschaft mit der Polizei. Diese Ordnungspartnerschaft sieht u. a. regelmäßige gemeinsame Einsatzbesprechungen vor, damit den Mitarbeitenden des KOD bei Dienstaufnahme das Lagebild und mögliche Einsatzschwerpunkte in der Innenstadt aus Sicht der Polizei übermittelt werden kann. Auch gemeinsame Einsatznachbesprechungen sollen durchgeführt werden. Die Ordnungspartnerschaft soll sich durch enge Abstimmung und kurze Kommunikationswege auszeichnen.

Damit sich die Einsätze des KOD und der Polizei möglichst ideal ergänzen, wird gemeinsam mit der Polizei ein abgestimmtes Stufeninterventionskonzept entwickelt.

Unterbringung

Für die räumliche Unterbringung werden ein Aufenthaltsraum, Umkleieräume, ein voll ausgestatteter Büroraum sowie ein kleiner Lagerraum für beschlagnahmte Gegenstände benötigt. Die Räumlichkeiten sollten zentral im Einsatzgebiet (Innenstadt) liegen.

Kosten

Bei einer Ausgestaltung des KOD mit zehn Zweierteams, einer Gesamtleitung und einer Bürokräft werden nach Abstimmung mit der Personalverwaltung voraussichtlich rd. 740.000,00 € pro Jahr an Personalkosten anfallen. Für Sachmittel (inkl. Miete und Ausrüstung der Mitarbeitenden), Aus- und Fortbildung, externe Leistungen und Investitionskosten werden voraussichtlich ca. 250.000,00 € pro Jahr benötigt. Insgesamt wird damit von jährlichen Kosten von ca. 1.000.000,00 € ausgegangen.

Evaluierung

Die Erarbeitung des Detailkonzeptes für den KOD sowie die Einsatzfähigkeit des KOD soll eine wissenschaftliche Begleitung und externe Evaluation mit umfassen. Im Gegensatz zur Beschlusslage des Gemeinderates wird hierzu ein Evaluationszeitraum von drei Jahren als angemessen betrachtet.

Zusammenfassung

Das von TC Team Consult entwickelte Grobkonzept baut auf der politischen Erwartungshaltung auf und beschreibt unter Berücksichtigung der Interessenlagen der vom Lärm betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt sowie der dort relevanten Akteure ein auf die Freiburger Verhältnisse abgestimmtes Handlungskonzept zur Milderung der bestehenden Lärmproblematik. Durch eine aktive Ordnungspartnerschaft zwischen Polizei und KOD sowie die Vernetzung mit dem Sozialbereich und den verschiedenen lokalen Akteuren ist eine effektive und differenzierte Herangehensweise gewährleistet. Mit dem präventiven und deeskalierenden Ansatz ist dieses Konzept auf der einen Seite sehr behutsam und auf der anderen Seite durch die als Ultima Ratio definierte Anwendung des unmittelbaren Zwangs aber auch wirkungsvoll. In dem noch mit der Polizei zu erarbeitenden Stufeninterventionskonzept sind die Handlungsschritte (z. B. beim Platzverweis) genau zu definieren und mit den Beteiligten abzustimmen. Die benötigten Personalressourcen von 18 VZÄ sind im Hinblick auf den gewählten Ansatz und die gegebene Bedarfslage inhaltlich begründet und angemessen.

2.3 Vorbeugung und Schlichtung von Konflikten

Die Verwaltung wurde, wie unter Ziffer 1.5b dargestellt, damit beauftragt, dem Gemeinderat ein Konzept vorzulegen, um im Vorfeld Konflikte zusammen mit Vertretern/innen des Amtes für öffentliche Ordnung, der Gastronomie, DEHOGA und Anwohnern/innen zu lösen und zu schlichten (beispielsweise Einrichtung einer "Ombudsstelle" oder "Aktionskreis").

Der Arbeitsschwerpunkt des KOD liegt, wie oben dargestellt, auf Argumentation, Konfliktschlichtung, Deeskalation und Intervention. Damit dient der KOD gerade der Vorbeugung und Schlichtung von Konflikten. Aus diesem Grund sollte die Frage, inwiefern eine separate zusätzliche Stelle zur Konfliktvermeidung, wie beispielsweise eine Ombudsstelle, notwendig ist, bis zur Vorlage der Evaluation des KOD zurückgestellt werden.

2.4 VAG Nachtfahrplan

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Nachtverkehr hat die VAG am 19.12.2013 Vertretern/innen des Gemeinderates sowie des Aufsichtsrates der VAG Vorschläge für ein ausgeweitetes Angebot des nächtlichen ÖPNV vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe hat sich einhellig dafür ausgesprochen, dass die Stadtbahnen (Linie 1 zwischen Landwasser und Littenweiler, Linie 3 zwischen Vauban und Haid sowie eine Kombination der Linien 2 und 5 zwischen Rieselfeld - über Bertoldsbrunnen / Habsburgerstraße - und Zähringen) sowie eine innerstädtische Nachtbuslinie zur Andienung des Freiburger Westens ab dem Fahrplanwechsel am 14.12.2014 in den Nächten auf Samstag und Sonntag sowie vor Feiertagen im Halbstundentakt bis 04:30 Uhr fahren. Die zusätzlichen Kosten für die Ausweitung des Nachtverkehrs auf Freiburger Stadtgebiet belaufen sich auf ca. 550.000,00 €. Für dieses zusätzliche Angebot soll ein Neuverkehrs Antrag bei der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH gestellt werden, um zusätzliche Einnahmen aus dem Verbundtopf zu generieren. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis zusätzlicher Beförderungsleistungen und Einnahmen. Es ist allerdings heute schon absehbar, dass die zusätzlichen Einnahmen die zusätzlichen Kosten nur zu einem geringen Teil decken werden.

Die Umlandgemeinden werden mit Taxen bzw. künftig ggf. mit Bussen von den Straßenbahndaltestellen beginnend stündlich angedient werden. Die VAG befindet sich aktuell in Gesprächen mit den konzessionsinhabenden Busunternehmen und wird im Anschluss Gespräche mit den Umlandgemeinden bezüglich einer möglichen Erweiterung des Nachtverkehrs und der damit verbundenen Mehrkosten aufnehmen. Insoweit können diese Kosten derzeit nicht beziffert werden.

Die Stadt Freiburg als Aufgabenträger hat die VAG 2009 damit betraut, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV zu erbringen (Drucksache G-09/067). Dabei wurden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anhand detaillierter Parameter festgelegt. Diese basieren auf dem Konzept zur ausreichenden Verkehrsbedienung in der Stadt Freiburg mit den grundsätzlichen Angebotsstandards des Stadtbahn- und Busliniennetzes in Freiburg (Anlage zur Drucksache G-09/254).

Der Ausgleich dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgt im Rahmen der "Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg" (AGF) (Anlage 1 zur Drucksache G-09/067). Daher ist die Betrauung der VAG entsprechend fortzuschreiben. Der mit den zusätzlichen Leistungen entstehende Aufwand erhöht den Verlustausgleichsbedarf der VAG und wirkt sich im Querverbund der Stadtwerke Freiburg GmbH aus (vgl. auch Seite 13).

2.5 Abfahrtsorte der Nachtbusse

In Folge des Gemeinderatsbeschlusses, in welchem u. a. eine Verlegung des Abfahrtsortes der Nachtbusse befürwortet wurde, sind als mögliche Abfahrtsorte der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB), der Karlsplatz, der Rotteckring, der Vorplatz Konzerthaus und das Siegesdenkmal überprüft worden. Unter Abwägung

aller Möglichkeiten und unter Einbeziehung der möglichen Vor- und Nachteile haben sich die zuständigen Ämter, das Polizeirevier Nord sowie die VAG am 06.12.2013 in einem Fachgespräch einvernehmlich für den ZOB als geeignetsten Abfahrtsort für die Nachtbusse ausgesprochen.

Die Haltestellen für die Nachtbusse werden im Zuge des Fahrplanwechsels zum 15.03.2014 zunächst probeweise an den ZOB verlegt. Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung wurden hierüber mit Schreiben vom 08.01.2014 bereits vorab informiert. Sollte das von der AG Nachtverkehr vorgeschlagene Konzept für die Ausweitung des nächtlichen öffentlichen Personennahverkehrs umgesetzt werden, wird es keine Abfahrten von Nachtbussen in der Innenstadt mehr geben, da diese dann ab den Endhaltestellen der Straßenbahnen abfahren werden.

2.6 Gaststättenkonzept mit der Möglichkeit von Verlängerungen oder Verkürzungen der Sperrzeit in Einzelfällen

Sperrzeitverlängerung

Von den allgemeinen Sperrzeiten abweichende Festlegungen setzen ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse voraus und stehen im Ermessen der Behörde. Das heißt, sie müssen jeweils geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Insbesondere darf es bei einer Verlängerung der Sperrzeit kein ebenso geeignetes milderes Mittel geben, um den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner sicherzustellen. Auflagen, wie zum Beispiel der Einbau eines Lärmpegelbegrenzers oder die Vorgabe, Fenster und Türen zu schließen, sind in der Regel ein solches milderes Mittel, da sie nur in den Betriebsablauf eingreifen, aber nicht die Betriebszeit einschränken. Eine Sperrzeitverlängerung kommt daher regelmäßig erst in Betracht, wenn solche Auflagen nicht eingehalten werden und auch im Wege des Verwaltungszwangs nicht durchgesetzt werden können. Sperrzeitverlängerungen im Einzelfall wurden deshalb in den vergangenen Jahren nicht festgesetzt. Derzeit ist ein Fall in Bearbeitung.

Eine Sperrzeitverlängerung ist ein erheblicher Eingriff in die betrieblichen Vorgänge der Gaststättenbetreiber. Insofern müssen gewichtige Beeinträchtigungen nachweisbar von der betroffenen Gaststätte ausgehen. Außerdem müssen die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Die Ordnungsverwaltung erarbeitet derzeit gemeinsam mit dem Baurechtsamt, dem Umweltschutzamt und dem Rechtsamt ein Konzept, nach dem Sperrzeitverlängerungen geprüft und verhängt werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorgehen bei einer notwendigen Sperrzeitverlängerung möglichst zügig und effizient gestaltet ist.

Sperrzeitverkürzung

Sperrzeitverkürzungen bestehen derzeit sieben: bei 5 Betrieben der Nachtgastronomie beginnt die Sperrzeit an jeweils unterschiedlichen Tagen später, bei einem Imbissbetrieb auf dem Großmarktgelände endet sie früher und bei einem Betrieb im Hauptbahnhof wurde sie an den Wochenenden aufgehoben.

Bis zur Lockerung der gesetzlichen Sperrzeiten im Jahr 2009 hatten wesentlich mehr Betriebe (bis zu 20) eine Sperrzeitverkürzung. Hierdurch ergaben sich bei auftretenden Beschwerden bessere Steuerungsmöglichkeiten, da die jeweils für 6 Monate erteilte Sperrzeitverkürzung dann nicht verlängert oder ggf. widerrufen werden konnte.

Eine Sperrzeitverkürzung setzt ebenso wie eine Verlängerung das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse voraus. Sie erfolgt auf Antrag des Gaststättenbetreibers. Neuanträge für eine dauernde Sperrzeitverkürzung von Betrieben, für die bisher die gesetzlichen Sperrzeiten gelten, sind in den letzten Jahren nicht vorgekommen. Im Gegenteil haben seit 2011 insgesamt 3 Betriebe auf eine Verlängerung der bisherigen Dauersperrzeitverkürzung verzichtet. Insofern wird dem Bereich der Sperrzeitverkürzung keine oberste Priorität beigemessen.

2.7 Aufforderung an die Landesregierung, die Polizei in Freiburg angemessen auszustatten

Ein entsprechendes Schreiben an das Innenministerium Baden-Württemberg wurde am 17.12.2013 versandt. In diesem wurde darum gebeten, die personelle Ausstattung im Polizeipräsidium Freiburg bzw. des zuständigen Polizeireviere Nord so zu erweitern, dass eine ausreichende Präsenz der Polizei zur jederzeitigen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Dieses Schreiben ging den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung nachrichtlich zu.

Wie Innenminister Gall zwischenzeitlich mitteilte, sollen die Polizeireviere Nord und Süd in Freiburg um insgesamt fünf Polizisten verstärkt werden.

2.8 Nächtliche Öffnung des Freiburger Hauptbahnhofes

Voraussetzung für erneute Gespräche über eine nächtliche Öffnung des Freiburger Hauptbahnhofes sind Informationen über die Interessen und das Nutzungsverhalten der Bahnkundinnen und Bahnkunden.

Im Rahmen des Projektes "Freiburg bei Nacht" wird im Zeitraum Mai bis Ende Juni 2014 eine Befragung zum Nutzungsverhalten von Innenstadtbesucherinnen und -besuchern durchgeführt. Dabei werden die Fragen, ob und mit welchem Verkehrsmittel die Besucherinnen und Besucher die Innenstadt erreicht haben bzw. verlassen und ob ein Interesse an einer nächtlichen Öffnung des Bahnhofes zur Überbrückung der Wartezeit bis zum Antritt des Nachhausewegs besteht, aufgegriffen. Im Herbst 2014 wird dann ein weiteres Gespräch mit dem Generalbevollmächtigten der Deutschen Bahn AG stattfinden, in dem über eine nächtliche Bahnhofsöffnung verhandelt werden soll.

3. Finanzierung

Für die Ausweitung des nächtlichen ÖPNV auf Freiburger Stadtgebiet werden, wie in Ziffer 2.4 dargelegt, bei der VAG voraussichtlich Kosten von rd. 550.000,00 € anfallen. Nachdem die Umsetzung mit Änderung des Fahrplanes zum 14.12.2014 erfolgen soll, fallen in diesem Jahr nur geringe zusätzliche Kosten für die Ausweitung des ÖPNV an. Der endgültige Betrag hängt von der Höhe der zusätzlichen Einnahmen ab, die beim Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH beantragt werden.

Der aufgrund der Ausweitung des ÖPNV entstehende zusätzliche Aufwand erhöht den Verlustabdeckungsbedarf der VAG und wird zunächst über den Querverbund der Stadtwerke GmbH ausgeglichen. Die VAG erbringt diese Leistungen nach der Betrauung der Stadt Freiburg, daher werden im Rahmen der Gesamterichte gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 künftig die Ausgleichszahlungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Bus und Stadtbahn sich entsprechend erhöhen.

Für die Einrichtung und den Betrieb des KOD nach "Freiburger Modell" werden jährlich Personal- und Sachkosten von rd. 1.000.000,00 € benötigt.

Zur Finanzierung der Ausgaben in Höhe von voraussichtlich rd. 500.000,00 € für externe Leistungen, Herrichtung der benötigten Räumlichkeiten, Einstellung des Personals, Ausrüstung und Schulung etc., die bereits 2014 anfallen, sind entsprechende Mittel in 2014 überplanmäßig bzw. außerplanmäßig auf den Haushaltsstellen 1.1100.414000 (Personalkosten) und 1.1100.658000 (Sachkosten) bereitzustellen.

Die für den KOD ab 2015 benötigten Mittel in Höhe von rd. 1.000.000,00 € werden im Doppelhaushalt für das Produkt 12.20.02 (Angelegenheiten der Gefahrenabwehr) unter den Kostenarten "Personalaufwand" sowie "Aufwendungen für Sachen/Dienstleistungen" bereit gestellt.

4. Ausblick

Nach Beschluss des Gemeinderates werden die erforderlichen Detailkonzepte schnellstmöglich erstellt, so dass anhand des dann vorliegenden Anforderungsprofils die Stellen für den KOD ausgeschrieben werden können. Parallel soll der Entwurf einer "Marke" KOD inkl. Namensgebung, Vorschlag für die Gestaltung der Einsatzkleidung, Öffentlichkeitsarbeit etc. extern vergeben werden. Bei einer zügigen Umsetzung des Konzeptes kann der KOD voraussichtlich Anfang 2015 operativ tätig werden.

Ebenso wird die Ergänzung der Betrauung der VAG im Rahmen der beihilferechtlichen Vorschriften vorbereitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.